



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – Zweite
Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach
§ 43 des Wohngeldgesetzes

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Ansprechpartner*innen: Almuth Richter (Referentin für Soziales und Wohnen), Lukas Werner (Referent für Sozialpolitik), Cordula Schuh (Referentin für Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)

E-Mail: almuth.richter@awo.org, lukas.werner@awo.org, cordula.schuh@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 02.08.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Zum Entwurf	4
III. Schlussbemerkungen.....	8

I. Einleitung

Der AWO Bundesverband e. V. nimmt im Folgenden Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 270.000 Mitgliedern, 70.000 ehrenamtlich Engagierten sowie 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen.

In seiner spitzenverbandlichen Funktion vertritt der AWO Bundesverband die fachpolitischen Interessen des Gesamtverbandes auf der bundespolitischen und europäischen Ebene, agiert als Zentralstelle für die Verwaltung von Zuwendungsmitteln und ist federführend in verschiedenen verbandsweiten Themenfeldern.

Unsere Verbandswerte **Solidarität, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und Gerechtigkeit** sind fester Bestandteil unserer Verbandskultur und Teil unseres alltäglichen Handelns.

Mit dieser Stellungnahme werden die Schwerpunkte, die die AWO für die Ausgestaltung einer sozial ausgewogenen Wohnungspolitik als wichtig erachtet, ausführlicher dargelegt.

II. Zum Entwurf

Wesentlicher Inhalt

Eine regelmäßige Dynamisierung des Wohngeldes ist im Wohngeldgesetz (§ 43 Abs. 1) vorgeschrieben. Durch den vorliegenden Referentenentwurf wird das Wohngeld zum 01.01.2025 an die Preis- und Mietpreisentwicklung angepasst. Durch den Verordnungsentwurf werden konkret:

- die Höchstbeträge für Miete und Belastung entsprechend der allgemeinen Mietenentwicklung erhöht. Die Erhöhung der Beträge entspricht der Entwicklung des Teilindex Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des amtlichen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes, der im Jahresdurchschnitt 2023 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2021 um 4,0434 Prozent gestiegen ist (Anlage 1 des Ref-E).
- Anpassungen verschiedener Parameter der Wohngeldformel vorgenommen, damit das nach Abzug der Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte weiterhin dieselbe Kaufkraft besitzt. Die Parameter werden an die Entwicklung der Verbraucherpreise und die allgemeine Entwicklung der Mieten seit der Wohngeld-Reform 2023 angepasst (Anlage 2 des Ref-E).

- das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied von 57 auf 65 Euro erhöht (§ 19 Abs. 3 WoGG-E).

Von den Regelungen werden laut Entwurf drei Gruppen profitieren:

- 1,6 Millionen Bestandshaushalte profitieren von einer Erhöhung des Leistungsniveaus. Die durchschnittliche Erhöhung für Bestandshaushalte beträgt 15 Prozent. Das entspricht in etwa 30 Euro im Monat.
- 190.000 Haushalte erhalten erstmals oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld (sogenannte „Hereinwechslerhaushalte“).
- 65.000 Haushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II/XII, erhalten durch die Anpassungen einen Anspruch auf Wohngeld (sogenannte „Wechslerhaushalte“).

Bewertung

Grundsätzlich ist eine **Anpassung des Wohngelds sehr zu begrüßen**. Für viele Menschen sind die Wohnkosten in den letzten Jahren erneut gestiegen. Daher ist das Wohngeld eine wichtige Unterstützung für viele Menschen mit geringen Einkommen. Durch die geplante Fortschreibung kann das Wohngeld mit Inflation und Mietensteigerungen besser Schritt halten. Somit begrüßt die AWO prinzipiell die Wohngeldanpassung, die nun zum ersten Mal und in Zukunft alle zwei Jahre erfolgen wird. Dennoch gibt es kritische Punkte, die in dieser Stellungnahme zusätzlich Erwähnung finden sollen.

1. Fortschreibung lediglich alle zwei Jahre

Aktuell ist vorgesehen, dass das Wohngeld alle zwei Jahre fortgeschrieben werden soll. Im vorgelegten Entwurf wird die Mietenentwicklung im Jahresdurchschnitt 2023 im Vergleich zu 2021 als Bemessungsgrundlage für die Fortschreibung verwendet. Angesichts der rasant steigenden Wohnkosten, der weiterhin hohen Inflation und dem Zeitverzug zwischen Fortschreibzeitpunkt und Bemessungszeitraum der Mietenentwicklung ist fraglich, ob eine Fortschreibung alle zwei Jahre wirklich ausreichend ist. Die AWO fordert daher zu prüfen, ob eine **jährliche Fortschreibung** umsetzbar ist.

Auch die **Mietenstufen**, aus denen sich der Wohngeld-Höchstbetrag der jeweiligen Gemeinde ergibt, sollten regelmäßig geprüft und angepasst werden. Das erscheint sachgerechter, als die Höchstbeträge der verschiedenen Mietenstufen mit der pauschalen Mietenentwicklung fortzuschreiben.

2. Leistungsniveau des Wohngelds

Schon bei der letzten Reform des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) hat die AWO in ihrer Stellungnahme¹ darauf aufmerksam gemacht, dass die Höhe des Wohngeldes bei einigen Haushalten nicht ausreicht, um eine Überlastung durch Wohnkosten zu vermeiden. Trotz Ausgleich von Preis- und Mietensteigerungen durch den vorliegenden Entwurf wird das Wohngeld demnach weiter so berechnet, dass bei wohngeldberechtigten Haushalten eine Wohnkostenbelastung von 40 Prozent erreicht werden wird, was eine Überlastung mit Wohnkosten darstellt. Aus Sicht der AWO sollte eine Leistungshöhe erreicht werden, die Haushalte nicht nur knapp vor der Überbelastung bewahrt, sondern sie nachhaltig entlastet, damit genug finanzielle Mittel für die gesellschaftliche Teilhabe bleiben. Die AWO fordert daher weiterhin eine **Anpassung der Berechnungsparameter der Wohngeldformel**, die im Effekt dazu führt, dass die **Belastung durch Wohnkosten 30 Prozent** des verfügbaren Einkommens nicht überschreitet.

3. Hohe Grenzbelastung bei Familien im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld und besondere Situation von Alleinerziehenden

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung weist in seinem Jahresgutachten 2023/24 darauf hin, dass beim parallelen Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag die Grenzbelastung auf zusätzliche Erwerbseinkommen sehr hoch ist und teilweise sogar über 100 Prozent liegt². Die AWO fordert in diesem Kontext eine **bessere Abstimmung der beiden Leistungen** (und perspektivisch der Kindergrundsicherung) aufeinander, sodass eine Erhöhung des Einkommens aus Erwerbsarbeit nicht dazu führt, dass im Zusammenspiel mit der Anrechnung des Einkommens bei Kinderzuschlag und Wohngeld faktisch weniger verfügbares Einkommen in den Familien vorhanden ist.

Darüber hinaus ist eine **zusätzliche finanzielle Unterstützung von Alleinerziehenden** notwendig, da diese Gruppe überproportional häufig von Armut bedroht ist. Bei Alleinerziehenden werden Kindeseinkommen wie Unterhalt sowohl bei der Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags angerechnet als auch beim Wohngeld zum berücksichtigungsfähigen Einkommen gezählt. Zur stärkeren finanziellen Entlastung von Alleinerziehenden könnte ein höherer Freibetrag in § 17 Nr. 3 WoGG unmittelbar Abhilfe schaffen.

¹ Stellungnahme des AWO Bundesverband zum Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 11.10.2022, online abrufbar unter: <https://awo.org/position/awo-zur-reform-des-wohngelds/>

² „Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren. Jahresgutachten 23/24“, S. 251. Online abrufbar unter: https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202324/JG202324_Gesamtausgabe.pdf

4. Anpassungsbedarf für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen gehören zu den besonders am Arbeits- und Wohnungsmarkt benachteiligten Personengruppen³. Laut Statistischem Bundesamt lebten 2023 rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland⁴. Als schwerbehindert gelten Menschen, denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Versorgungsamt zuerkannt wird. Bei mehr als einem Fünftel der schwerbehinderten Menschen (22 Prozent) war vom Versorgungsamt der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden. 35 Prozent wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf.

Menschen mit Behinderungen sind oft einer Vielzahl außergewöhnlicher finanzieller Belastungen ausgesetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen. Bei der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer werden diese finanziellen Belastungen grundsätzlich als Nachteilsausgleich in Form von Pauschbeträgen oder durch Abzüge auf Basis des Nachweises einer Schwerbehinderung von mindestens einem Grad von 50 gewährt.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist gemäß § 17 Abs. 1 WoGG für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied ein Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro abzuziehen, wenn ein „Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege“ vorliegt.

Durch die aktuelle Regelung im Wohngeldgesetz werden erwerbstätige Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 bzw. im selben Haushalt wohnende Menschen benachteiligt. Die AWO fordert deswegen den Grad der Behinderung in § 17 Ab. 1 WoGG auf den Grad von mindestens 50 abzusenken.

5. Wohngeld-Plus-Rechner

Der Wohngeld-Plus-Rechner sollte hinsichtlich seiner Barrierefreiheit überprüft werden. Der Rechner soll eine schnelle erste Orientierung über einen möglichen Wohngeld-Anspruch bieten – dies ist wichtig, um die Inanspruchnahme der Leistung langfristig zu verbessern.

Die im Rechner hinterlegten „hilfreichen Informationen zum Ausfüllen“ sind für Menschen ohne juristische und/ oder steuerrechtliche Vorkenntnisse schwer verständlich;

³ Menschen mit Behinderungen sind häufiger arbeitssuchend. Laut Agentur für Arbeit waren im Jahr 2023 durchschnittlich 166.000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos (+2.000 im Vergleich zum Vorjahr). Schwerbehinderten, arbeitssuchenden Menschen gelingt es seltener als nicht-schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Laut Destatis arbeiten 24 % aller Teilzeitbeschäftigten aufgrund der Vereinbarkeit von Pflege und/ oder Betreuung, Familie und Beruf in Teilzeit.

⁴ Statistisches Bundesamt: 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland, online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_281_227.html

für Menschen mit geringen Lese-/Rechtschreibkompetenzen ist der Rechner schlichtweg nicht zugänglich. Außerdem fehlt eine Ausfüllanleitung in Leichter Sprache sowie Gebärdensprache. Die AWO regt außerdem an, für Besucher*innen der Internetseite ein aussagekräftiges Erklärvideo anzubieten.

Die AWO bemängelt außerdem, dass unterhalb des Formularfeldes „Schwerbehinderte Haushaltsmitglieder“ in den hilfreichen Informationen zum Ausfüllen auf „**Anzahl der Haushalte mit einem Grad der Schwerbehinderung**“ sowie auf „**100 Prozent**“ hingewiesen wird. Beides ist nicht korrekt und muss redaktionell überarbeitet werden.

6. Wohngeldanpassung ist kein nachhaltiger Ausweg aus der Mietenspirale

Grundsätzlich muss man kritisieren, dass das Wohngeld keinen Beitrag dazu leisten kann, das hohe Mietenniveau abzusenken oder zu stabilisieren. Wohngeldberechtigte Mieter*innen geben mit ihrer Mietzahlung das Wohngeld direkt an Vermieter*innen weiter. Das Wohngeld kann **keinerlei Anreize setzen, Mieten niedrig zu halten**. Da das Wohngeld auf absehbare Zeit weiter steigen muss, steigen auch die staatlichen Ausgaben dafür immer weiter an. Wohngeld stellt **keine nachhaltige Lösung** für die immer weiter ansteigenden Wohnkosten dar.

III. Schlussbemerkungen

Die AWO beobachtet die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt mit großer Sorge. Für immer mehr Menschen werden die hohen Wohnkosten zum Armutsrisiko und führen im schlimmsten Fall zum Wohnungsverlust⁵. Als Wohlfahrtsverband sehen wir in unterschiedlichen sozialen Einrichtungen, wie die hohen Wohnkosten und der Mangel an bezahlbarem Wohnraum Menschen in existenzielle Notlagen bringen.

Die **Fortschreibung des Wohngelds ist ein wichtiger Schritt**, damit Wohngeld weiterhin die anspruchsberechtigten Personen unterstützt. Das wird jedoch nicht reichen, um auf dem Wohnungsmarkt eine wirkliche Wende einzuleiten. Zusätzlich braucht es langfristig **mehr sozialen Wohnungsbau** und auch **Investitionen in die neue Wohngemeinnützigkeit**, um dauerhaft sozial gebundene Wohnungen zu schaffen. Die im Koalitionsvertrag angekündigten **Mietrechtsreformen** wie die Verlängerung der Mietpreisbremse, die Absenkung der Kappungsgrenze und die Reform der Schonfristzahlungen sind notwendig und dürfen nicht weiter verschleppt werden. Die AWO fordert die Bundesregierung daher dazu auf, **notwendige Reformen für eine soziale Wohnungs- und Mietenpolitik umgehend anzustoßen** und zeitnah gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten. Zudem sollten weitere Anpassungen im Wohngeld

⁵ s. a. Richter, Werner: Wenn Wohnen zum Armutsfaktor wird, TUP - Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Ausgabe 4, Jahr 2023, Seite 283 – 292, <https://doi.org/10.3262/TUP2304283>

vorgenommen werden, um das allgemeine Leistungsniveau zu erhöhen und Familien sowie Alleinerziehende mit geringen Einkommen noch stärker zu entlasten.

Weitere Forderungen der AWO zur Wohnungspolitik können im Positionspapier „Wohnen.Menschen.Recht“⁶ eingesehen werden.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

⁶ „Wohnen.Menschen.Recht. Wohnen ist Lebensgrundlage und keine Ware“, online abrufbar unter: <https://awo.org/position/wohnen-menschen-recht-wohnen-ist-lebensgrundlage-und-keine-ware/>